



Original

Feuerwehrrglement der Gemeinde Sattel

vom 9. Dezember 2013

Der Gemeinderat Sattel,
gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

² Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

³ Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Art. 2 Zusammenarbeit

¹ Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 3 Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.

³ Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission, des Kommandanten und eines oder mehreren Vizekommandanten;
- b) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgabe und des Feuerwehrbeitrages und der Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr;
- c) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission.

Art. 4 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus fünf bis acht Mitgliedern.

² Ihr gehören von Amtes wegen das zuständige Mitglied des Gemeinderates, der Feuerwehrkommandant, sowie der Materialwart der Feuerwehr an.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Kommissionspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁴ Sie ist zuständig für:

- a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes;
- b) die Beurteilung des Berichtes des Feuerwehrkommandanten;
- c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr nach 25 Jahren Feuerwehrdienst,
- d) die Genehmigung von Pflichtenheften gem. Art. 9 Abs. 1 Bst. e.

⁵ Sie kann Verfügungen treffen hinsichtlich:

- a) der Aufnahme neuer Mitglieder in die Feuerwehr;
- b) der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr;
- c) der Kostenerhebung von Feuerwehreinsätzen gemäss § 23 und § 24 des Feuerschutzgesetzes.

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

⁶ Sie stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) des Voranschlages und der Rechnung;
- b) der Festlegung der Ersatzabgabe und des Feuerwehrbeitrages;
- c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Fahrzeuge, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen.

Art. 5 Kommando

¹ Die Feuerwehr wird durch den jeweiligen Feuerwehrkommandanten geführt. Ihm steht der Vizekommandant bzw. stehen die Vizekommandanten als Stellvertreter zur Seite.

² Das Kommando besteht aus dem Kommandanten, dem oder den Vizekommandanten, den Offizieren und höheren Unteroffizieren.

³ Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:

- a) die Ausbildung der Mannschaft;
- b) die Organisation und den Einsatz der Mannschaft;
- c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte,
- d) die Organisation und Sicherstellung der Alarmierung der Feuerwehr.

III. Organisation und Einsatz der Feuerwehr

Art. 6 Organisation

¹ Die Feuerwehr weist wie folgt einen Bestand auf:

- a) AdF gemäss RAK;
- b) SEE gemäss aktuellem Gemeinderatsbeschluss.

² Die Gliederung ist Sache des Kommandos.

Art. 7 Einsatz

¹ Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem kantonalen Feuerschutzgesetz.

² Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

IV. Dienstpflicht

Art. 8 Feuerwehrpflicht

- ¹ Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz.
- ² Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Sattel oder in einer Stützpunkt-, Gemeinde- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr in einer Nachbargemeinde erfüllt.

V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos

Art. 9 Besondere Aufgaben

- ¹ Unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglements fallen dem Kommando folgende besonderen Aufgaben zu:
 - a) Vornahme der Beförderungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
 - b) Erstellen des jährlichen Übungsprogramms;
 - c) Vorbereitung und Durchführung aller Übungen;
 - d) Instruktion des Kaders;
 - e) Erstellen der notwendigen Pflichtenhefte.

VI. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 10 Kaderrekrutierung

- ¹ Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

VII. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 11 Ausrüstung

- ¹ Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.
- ² Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
- ³ Das Feuerwehrlokal darf nicht für private Zwecke genutzt werden.

Art. 12 Weiterbildung

- ¹ Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- / Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

VIII. Rapportwesen

Art. 13 Einsatzbericht

- ¹ Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

IX. Alarmwesen

Art. 14 Alarmierung

¹ Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

X. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 15 Übungsdienst

¹ Jährlich sind mindestens 8 Mannschaftsübungen durchzuführen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.

² Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.

³ Wer ohne entsprechenden Dispens weniger als fünf Mannschaftsübungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

⁴ Wer ohne entsprechenden Dispens weniger als drei Kaderübungen besucht, bleibt ebenfalls zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

Art. 16 Dispensationsgründe

¹ Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Krankheit
- b) Unfall
- c) Todesfall von nahen Angehörigen
- d) Berufliche Weiterbildung
- e) Militär
- f) Arbeit

² Dispensationsgesuche sind vorgängig einzureichen.

Art. 17 Kommandoordnung

¹ Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

² Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren übernimmt der Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr die gesamte Einsatzleitung.

XI. Besoldung und Versicherung

Art. 18 Besoldung

¹ Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

² Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

Art. 19 Versicherung

¹ Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

XII. Finanzierung der Feuerwehr

Art. 20 Finanzierung und Inkasso

- ¹ Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.
- ² Der Gemeinderat regelt in einem separaten Beschluss die Modalitäten der Rechnungsstellung und die Zahlungsbedingungen.

Art. 21 Ersatzabgabe

- ¹ Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

Art. 22 Feuerwehrbeitrag

- ¹ Der Gemeinderat setzt den von Gebäude- und Anlageeigentümern zu erhebenden Feuerwehrbeitrag alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schadenwehrreglement vom 25. September 1995, ausser Kraft.

Durch den Gemeinderat Sattel erlassen mit Beschluss Nr. 2013-0655 am 09. Dezember 2013.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt mit RRB Nr. 23.....
am 14.1.2014.....

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

